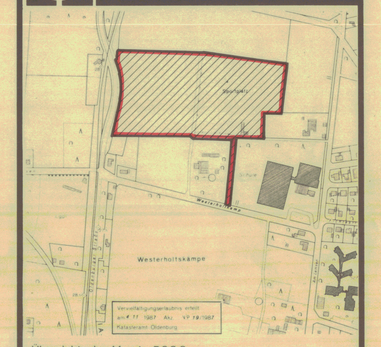
Bebauungsplan 64

Ahlhorn
„Sportanlagen Ahlhorn-Nord"
Gemeinde Großenkneten

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

instara



Übersichtsplan M. = 1 : 5000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093/1137) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Großenkneten diesen Bebauungsplan Nr. 64 - "Sportanlagen Ahlhorn-Nord", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der folgenden örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Großenkneten, den 16.06.1989

(Rutsch) Bürgermeister

(Wulff) Gemeindedirektor

Aufstellung

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 03.12.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Großenkneten, den 16.03.1989

(Wulff) Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.03.1989 gemäß § 10 BauGB sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 56 NBauO als Satzung beschlossen.

Großenkneten, den 16.03.1989

(Wulff) Gemeindedirektor

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.11.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Aus der Planunterlage lassen sich keine Ansprüche gegenüber der Katasterverwaltung herleiten.

Oldenburg, den 29.6.1989 Katasteramt Oldenburg

In Vertretung Vermess.-Oberrat

Anzeige nach BauGB

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 (3) BauGB der Landkreis Oldenburg (Oldb) am 24.07.89 angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht (§ 244 (2) BauGB).

Oldenburg, den 27.07.89

Landkreis Oldenburg (Oldb)

17

Landkreis Oldenburg (Oldb)

Im Auftrage

Ausfertigung

Der Inhalt des Bebauungsplanes wurde ausgefertigt

instara

Vahrer Str. 180 2800 Bremen Ruf 650040-49

Bremen, den 09.12.1987 / 04.05.1988

(Fröhlich)

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist am 10.11.89 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Großenkneten, den 08.12.89

(Wulff) Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 10.03.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 25.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.02.1989 bis 07.03.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Großenkneten, den 16.03.1989

(Wulff) Gemeindedirektor

Eingeschränkte Beteiligung

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis gegeben.

Großenkneten, den

(Wulff) Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat die vorgebrachten Anregungen geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Die Begründung ist gebilligt worden.

Großenkneten, den 13. NOV. 1990

(Wulff) Gemeindedirektor

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Großenkneten, den

(Wulff) Gemeindedirektor

Alle Rechte vorbehalten

Bebauungsplan-Nr. Großenkneten 64

Textliche Festsetzungen

1.) SO - "Sport/Tennis/Tennishalle"
Innerhalb des SO-Gebietes "Sport/Tennis/Tennishalle" sind folgende Nutzungen sowie Anlagen und Einrichtungen zulässig:

(1) Tennishalle
(2) Tennisfreifelder
(3) Rasenspielfelder
(4) Stellplätze
(5) innere Erschließungswege
(6) zweckgebunden bauliche Anlagen

Tennishalle, Tennisfreifelder, Rasenspielfelder und zweckgebundene bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

2.) Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand gemäß § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB zu erhalten.

3.) Pflanzgebot
Für die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Bereiche sind Bepflanzungsmaßnahmen (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB) mit standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen.

4.) Zu- und Ausfahrtsverbot
Entlang des Zu- und Ausfahrtsverbotes sind Zufahrten zu den Grundstücken nicht zulässig.

Gestalterische Festsetzungen

(örtliche Bauvorschrift über Gestaltung)
(§ 9 Abs. 4 BauG in Verbindung mit §§ 56, 97 und 98 NBauO)

1.) Bauhöhe
Innerhalb des SO-Gebietes "Sport/Tennis/Tennishalle" sind bauliche Anlagen nur bis zu einer max. Bauhöhe von 15 m, gemessen OK-Gelände zulässig.

2.) Dachform, Dachneigung
Innerhalb des SO-Gebietes "Sport/Tennis/Tennishalle" sowie der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" sind nur Gebäude mit Satteldächern nicht unter 15° Dachneigung zulässig.

3.) Fassadengestaltung
Innerhalb des Planungsgebietes sind für die Fassadengestaltung der baulichen Anlagen nur Baumaterialien in gedeckter Farbgebung (ziegelrot, rot-rotbraun, braun, anthrazit, oliv) zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Fensterflächen.

4.) Dacheindeckung
Innerhalb des Plannungsgebietes sind für die Dacheindeckung nur Materialien in gedeckter Farbgebung (ziegelrot, rot-rotbraun, braun, anthrazit, oliv) zulässig.

